

**Satzung
der
St. Sebastianus-
Schützenbruderschaft
von 1706 Grefrath e.V.**

§1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von 1706 Grefrath e.V. mit Sitz in Neuss-Grefrath.

§ 2 Wesen

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von 1706 Grefrath ist eine Vereinigung von christlichen männlichen Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

§ 3 Aufgabe

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat", stellen die Mitglieder sich folgende Aufgaben:

- ➔ Bekenntnis des Glaubens durch religiöse Lebensführung in Brüderlichkeit und Nächstenliebe
- ➔ Eintreten für christliche Sitte und Förderung der Kultur
- ➔ Liebe zur Heimat durch Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums, durch Förderung des Heimatgedankens, sowie des Landschafts- und Denkmalschutzes
- ➔ Förderung des Schießsports und des Fahنشwenkens
- ➔ Förderung der Schützenjugend

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Grefrath verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene, männliche Person werden, die sich auf die Satzung der Bruderschaft verpflichtet.
2. Die Aufnahme wird dem Vorstand der Bruderschaft durch den Zug, bzw. dem Korps gemeldet. Der Vorstand kann innerhalb von drei Monaten nach der Meldung der Aufnahme widersprechen.
3. Der Vorstand kann abweichend von Nr. 2 passiv fördernde Mitglieder aufnehmen, die keinem Zug oder Korps angehören. Diese Mitglieder sind den aktiven Mitglieder hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gleichgestellt.
4. Über die Mitglieder ist ein namentliches Mitgliederverzeichnis zu führen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch.
6. Der Austritt ist dem Vorstand der Bruderschaft, durch den Zug bzw. dem Korps zu melden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - ➔ grober Verletzung der Satzung
 - ➔ Zuwiderhandlungen gegen die Interessen der Bruderschaft.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er muss das Mitglied vorher zu einer Sitzung schriftlich einladen, damit es sich rechtfertigen kann. Nimmt das Mitglied dieses Recht der Rechtfertigung nicht wahr, so ist der Vorstand in seinen Entscheidungen frei. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen beim Schiedsgericht der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Beschwerde einlegen.

9. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Wirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus dem Amt aus. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ist es von seinem Amt suspendiert.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - 1.1 die Satzung der Bruderschaft zu beachten,
 - 1.2 den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag, gemäß der Beitragordnung, spätestens bis zum 30. April des Jahres zu bezahlen.

2. Jedes Mitglied soll:
 - 2.1 sich an den Veranstaltungen beteiligen, für die eine Teilnahme durch den Vorstand der Bruderschaft oder durch die Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wurde,
 - 2.2 sich als Mitglied der Kirche nach seinen Möglichkeiten an den Veranstaltungen, Einrichtungen und Gremien beteiligen und sich möglichst in seiner Kirche für Ehrenarbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zurückgenommen werden.

§ 8 Schützenjugend

Mitglieder vom 6. bis zum 24. Lebensjahr sind in einer Schützenjugendabteilung zusammengefasst.

Dazu gehören:

- ➔ die Edelknaben im Alter von 6 bis 11 Jahre
- ➔ die Schülerschützen im Alter von 12 bis 15 Jahre
- ➔ die Jungschützen im Alter von 16 bis 24 Jahre

Jungschützen sind stimmberechtigt.

Vorstandsmitglieder der Schützenjugend können auch über das 25. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

§ 9 Gliederung der Bruderschaft

1. Die Bruderschaft besteht aus verschiedenen Korps
2. Neugründungen von Korps bedürfen der Anmeldung an den Vorstand und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft

Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft sind.

1. die Mitgliederversammlung,
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

2. Davon ist eine Mitgliederversammlung jährlich, möglichst im Januar zum Patronatstag einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn zweizehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Schaukasten der Kath. Pfarrkirche einzuladen.
5. Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekanntgegeben werden.
6. Anträge können von Korps, Zügen, Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden.
7. Über die Zulassung sonstiger Anträge zur Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Wahl der Mitglieder für die Schiedskommission (§ 20, Abs. 2.c) und deren Stellvertreter
8. Aufnahme oder Nicht-Aufnahme weiterer Korps in die Bruderschaft
9. Änderung der Satzung
10. Auflösung der Bruderschaft

§ 13 Abstimmungen und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Beschlüsse erfolgen, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in ein Protokoll einzutragen und vom Präsidenten und dem Geschäftsführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 16, sowie

1. dem Oberst-Adjutanten
2. dem Schießmeister
3. dem Vertreter der Schützenjugend oder seinem Stellvertreter
4. dem Edelknabenbetreuer
5. je drei Vertreter der Korps über 250 Mitglieder,
je zwei Vertreter der Korps über 100 Mitglieder,
je einem Vertreter der Korps bis 100 Mitglieder.

Die Vertreter der Korps für den erweiterten Vorstand werden von den Korpsvorständen dem Vorstand für das laufende Geschäftsjahr bei der Mitgliederversammlung am Patronatstag gemeldet, ebenso deren Stellvertreter.

Des weiteren gehört der amtierende Schützenkönig in seinem Königsjahr und seine Minister dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Schießmeister und der Edelknabenbetreuer werden durch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gewählt.

Die Wahl des Jungschützenmeisters und seines Stellvertreters erfolgt durch die Jungschützenversammlung. Deren Wahl wird vom erweiterten Vorstand auf der nächsten Sitzung bestätigt.

Der Oberst ernennt seinen Adjutanten nach freier Wahl.

§ 15 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

1. Den Vorstand in seiner Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen und Meinungen, Anregungen und Kritik aus den Korps in die Bruderschaft einfließen zu lassen,

2. für die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der Sachwerte Sorge zu tragen,
3. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen,
4. die Planung und Vorbereitung des Schützenfestes und anderer Veranstaltungen der Bruderschaft mit Rat und Tat zu begleiten.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von acht Tagen, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen.

§ 16 Vorstand

1. Vorstandsämter stehen grundsätzlich jedem Mitglied der Bruderschaft offen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Bewerber durch seine Mitgliedschaft in der Kirche zur christlichen Weltanschauung bekennt, sein Leben nach diesen Grundsätzen gestaltet und nach den Wertmaßstäben unserer Gesellschaft in geordneten Verhältnissen lebt.

2. Dem Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an:
 - 2.1 der Präsident als Brudermeister und Vorsitzender
 - 2.2 der stellvertretende Präsident
 - 2.3 der Oberst
 - 2.4 der Geschäftsführer
 - 2.5 der stellvertretende Geschäftsführer
 - 2.6 der Schatzmeister
 - 2.7 der stellvertretende Schatzmeister
 - 2.8 der Archivar

3. Dem Vorstand gehört in seiner besonderen Eigenschaft der Pfarrer der Pfarrei St. Stephanus Neuss-Grefrath, oder ein von ihm benannter Seelsorger, der in der Pfarrei tätig ist, als Präses an.

§ 17 Wahlen zum Vorstand

- 1 Die Wahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

2. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt

3. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus und wird neu gewählt und zwar in folgender Reihenfolge:

Erster Wahlgang: § 16 Nr.: 2.1; 2.3;
2.5; 2.6

Zweiter Wahlgang: § 16 Nr.: 2.2; 2.4;
2.7; 2.8.

4. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Wahlen erfolgen gemäß § 13
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in der nachfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmann gewählt.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen und geleitet.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Vorstandbeschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Gesetzlicher Vorstand

Der Präsident, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Vizepräsident bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 20 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission ist sachlich zuständig für alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Personen, Organen, Korps und Zügen innerhalb der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von 1706 Grefrath.

2. Mitglieder der Schiedskommission sind:
 - 2.1 der Präses der Bruderschaft
 - 2.2 der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter
 - 2.3 drei Mitglieder der Bruderschaft, die nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Mitglieder zu Ziffer 2.3 werden auf einer Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Wiederwahl ist möglich

4. Den Vorsitz der Schiedskommission führt der Präsident oder sein Stellvertreter

5. Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, über die Vorgänge in der Kommission Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 21 Wahl der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zwei Kassenprüfer.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei im jährlichen Turnus jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der Bruderschaft anhand der Belege und der Buchungen.
4. Sie legen das Prüfergebnis schriftlich nieder.
5. Nach Vorlage des Prüfergebnisses entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest mit Umzügen als offizielle Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist.

§ 23 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Fronleichnamsprozession. Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft lesen; das eine zum Patronatsfest und das andere zum Schützenfest. An kirchlichen Veranstaltungen nehmen die Fahnenabordnungen teil.

§ 24 Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen, insbesondere auch für die Schützenjugend. Die Bruderschaft kann sich an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes beteiligen.

§ 25 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Bruderschaft, die einen kulturellen, künstlerischen und/oder historischen Wert darstellen, insbesondere das Königssilber, Fahnen, Orden der Schützenkönige, Urkunden, Protokolle usw. sorgfältig und sicher aufbewahrt und gepflegt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtliche Kultur der Heimat.

§ 26 Auflösung der Bruderschaft

1. Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, in der zweidrittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Sind nicht zweidrittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der Anwesenden für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Kath. Pfarrgemeinde St. Stephanus in Neuss-Grefrath. Diese soll das Vermögen der aufgelösten Bruderschaft nach Ablauf von zwei Jahren ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden.
4. Sachwerte und historisch wertvolle Gegenstände, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre, sowie Urkunden und Protokolle werden der Pfarrgemeinde zu treuen Händen übergeben. Über das Vermögen und die Sachwerte ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und den

Unterlagen des Kirchenvorstandes St. Stephanus Neuss-Grefrath beizufügen.

5. Im Falle einer Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre das Vermögen und die Sachwerte an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2000 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 22.05.2000 ins Vereinsregister eingetragen.

Neben dieser Satzung gelten die Bestimmungen der aktuellen Fassungen der Königsrichtlinien und der Beitragsordnung.

Erläuterung zu § 8 Schützenjugend

Die Altersangaben beziehen sich jeweils bis zur Vollendung des angegebenen Lebensjahr. Beispiel: Ein Schülerschütze wechselt mit seinem 15. Geburtstag (=Vollendung des 15. Lebensjahr) zu den Jungschützen.